

Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion 2018/460 von Hans-Urs Spiess: «Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Kostenbeteiligung der Sterbehilfeorganisationen» 2018/460

vom 26. November 2019

1. Text der Motion

Am 19. April 2018 reichte Hans-Urs Spiess die Motion 2018/460 «Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Kostenbeteiligung der Sterbehilfeorganisationen» ein, welche vom Landrat am 14. Juni 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen in Liestal und in Binningen je ein Sterbehilfezimmer, die von zwei Sterbehilfeorganisationen betrieben werden. Die Todesfälle in diesen Sterbehilfeeimern gelten als ausserordentliche Todesfälle gemäss Artikel 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und werden von den Strafverfolgungsbehörden entsprechend bearbeitet. In solchen Fällen ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Ablauf zu prüfen und die Todesart zu klären. Die Abgrenzung der korrekten Sterbebegleitung zu strafbaren Handlungen wie „Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord“ (Artikel 115 des Strafgesetzbuchs) oder „Fahrlässige Tötung“ (Artikel 117 des Strafgesetzbuchs) ist oft sehr heikel und schwierig. Die Abklärungen von Staatsanwaltschaft und Polizei „vor Ort“ sind unter Umständen auch deshalb erforderlich, um die Sterbehilfeorganisationen nötigenfalls vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen.

Meine Erkundigung bei der Sicherheitsdirektion hat ergeben, dass die Kosten von Polizei und Staatsanwaltschaft für den ihnen entstandenen Aufwand im Zusammenhang mit den beiden Sterbezimmern 2017 mit dem Betrag von CHF 160'000.- zu Buche schlagen, Ausgaben letztlich, die heute ausschliesslich und vollumfänglich von der „öffentlichen Hand“, sprich von den Steuerzahlenden getragen werden. Es fehlen zurzeit offenbar die gesetzlichen Grundlagen, um die Sterbehilfeorganisationen verpflichtet zu können, einen angemessenen Anteil der durch den Betrieb der Sterbehilfezimmer ausgelösten Kosten zu übernehmen. Diese Lücke in unserer Gesetzgebung ist stossend, auch unter dem Gesichtspunkt, dass ein bedeutender Teil jener Personen, welche die Dienstleistungen der Sterbehilfeorganisationen in unserem Kanton in Anspruch nehmen, ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, eine Vorlage mit den hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen möglichst rasch zu erarbeiten und dem Landrat vorzulegen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

In unserem Kanton bestehen in Binningen (1) und in Liestal (2) zurzeit drei Sterbehilfeeinheiten, die von drei Sterbehilfeorganisationen betrieben werden. Die Todesfälle in diesen Sterbehilfeeinheiten gelten als aussergewöhnliche Todesfälle gemäss Artikel 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (= StPO) und werden entsprechend bearbeitet. Die Kosten von Polizei und Staatsanwaltschaft für den ihnen entstandenen Aufwand mit den Sterbehilfeeinheiten schlugen im Jahr 2018 (damals, d.h. bis Ende 2018 bestanden 2 Sterbehilfeeinheiten) mit dem Betrag von CHF 237'100.– zu Buche. Dies sind Kosten, die heute ausschliesslich und vollumfänglich von der öffentlichen Hand getragen werden. Der vorliegende vom Landrat überwiesene parlamentarische Vorstoss zielt auf die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen ab, um die Sterbehilfeorganisationen verpflichtet zu können, einen angemessenen Teil der Kosten zu übernehmen, die durch den Betrieb der Sterbehilfeeinheiten für den Einsatz der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Instituts für Rechtsmedizin entstehen.

2.2. Der verfahrensrechtliche Ablauf bei assistierten Suiziden

Da der assistierte Suizid nach Artikel 253 der Strafprozessordnung als aussergewöhnlicher Todesfall behandelt wird, besteht eine Meldepflicht an die Strafverfolgungsbehörden. Auch wenn die Verhältnisse primär unproblematisch erscheinen (wenn also von einem Suizid und nicht von einem Drittverschulden auszugehen ist), ist die Staatsanwaltschaft zu informieren. Damit soll einerseits überprüft werden, ob die gesetzlichen Vorschriften betreffend straffreier Sterbehilfe (z.B. keine selbstsüchtigen Beweggründe der Sterbehilfeorganisation, Urteilsfähigkeit des Sterbewilligen etc.) und andererseits die gesetzlichen Vorschriften des Heilmittelgesetzes rund um die Verschreibung, Lagerung, Abgabe und Verabreichung des tödlichen Medikamentes eingehalten worden sind.

Seit jeher wird bei assistierten Suiziden ein gegenüber dem Vorgehen bei „normalen“ aussergewöhnlichen Todesfällen reduziertes Einsatzdispositiv praktiziert, indem grundsätzlich die Forensik der Polizei nicht ausrückt. Dieses Einsatzdispositiv wurde nun auf den 1. September 2019 noch weiter angepasst, indem nun grundsätzlich auch nicht mehr die Staatsanwaltschaft ausrückt. Diese Massnahmen führen zu einer Kostenminderung, ohne dass der gesetzliche Auftrag vernachlässigt wird. Im Detail:

Gemäss seit 1. September 2019 grundsätzlich geltenden Ablauf muss der Arzt bzw. die Ärztin nach Feststellung des Todes die Polizei über den assistierten Todesfall verständigen. Die Polizei (Einsatzleitzentrale) nimmt sogleich Kontakt auf mit dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) in Basel. Daraufhin begeben sich die Polizei und der Arzt oder die Ärztin des IRM vor Ort, stellen dort die Identität der verstorbenen Person fest und überprüfen die Dokumente (z.B. die ärztlichen Zeugnisse), bzw. stellen diese sicher. Die Polizei prüft die erforderlichen Voraussetzungen anhand einer Checkliste. Die Ärztin bzw. der Arzt des IRM nimmt anschliessend die Legalinspektion vor (Artikel 253 Absatz 1 der Strafprozessordnung). Das IRM verständigt die Staatsanwaltschaft. Diese erscheint in klaren Fällen in der Regel nicht (mehr) vor Ort. In unklaren oder heiklen Fällen, insbesondere, wenn aufgrund des Ergebnisses der Legalinspektion Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung bestehen, rückt die Staatsanwaltschaft vor Ort aus. Wenn konkrete Hinweise auf eine Straftat vorliegen, eröffnet sie eine Strafuntersuchung. In der Regel – also immer dann, wenn keine Anzeichen auf eine Straftat hinweisen – werden Fälle des assistierten Suizids mit einer Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft erledigt und es wird auf die Eröffnung einer Strafuntersuchung verzichtet (vgl. Artikel 309 Absatz 4 der Strafprozessordnung). Die Staatsanwaltschaft kann die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung verfügen, sobald aufgrund des Polizeirapports oder eigenen Feststellungen feststeht, dass keine Straftat vorliegt oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind.

2.3. Können Sterbehilfeorganisationen mittels gesetzlicher Grundlage im kantonalen Recht verpflichtet werden, sich an den Kosten der öffentlichen Hand (Polizei, Staatsanwaltschaft, Institut für Rechtsmedizin) zu beteiligen?

2.3.1 Kostenregelung in der Strafprozessordnung

In Artikel 422 Absatz 1 der Strafprozessordnung ist eine Legaldefinition der Verfahrenskosten enthalten, wonach sich diese aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Strafverfahren zusammensetzen. Die Verfahrenskosten werden vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat, wobei abweichende Bestimmungen der Strafprozessordnung vorbehalten sind.

2.3.2 Ergebnis von rechtsgutachtlichen Abklärungen durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat

Die Sicherheitsdirektion ersuchte den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat am 7. November 2018 um die Vornahme von Abklärungen zur kantonalen Zuständigkeit für die Beteiligung der Sterbehilfeorganisationen an den Kosten ausgelöst durch den Betrieb von Sterbehilfeeimmern. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 erstattete der Rechtsdienst sein Rechtsgutachten. Er gelangt darin zu den folgenden Ergebnissen:

Sofern eine Untersuchung im Falle eines aussergewöhnlichen Todesfalles eröffnet und das Strafverfahren anschliessend eingestellt oder mittels Nichtanhandnahme erledigt wird, werden die Verfahrenskosten gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung von der Staatskasse übernommen. Die Strafprozessordnung regelt die Kostenpflichten in Strafverfahren abschliessend. Die Regelungskompetenz des Bundes ist umfassend, d.h. es besteht keine Regelungskompetenz für die Kantone. Auch wenn die im Zusammenhang mit Sterbehilfeeimmern entstandenen Kosten hoch sind und vollumfänglich von der öffentlichen Hand getragen werden, sind die Kantone nicht zuständig, eine gesetzliche Grundlage für die Kostenbeteiligung der Sterbehilfeorganisationen bereitzustellen, wie es die Motion von Hans-Urs Spiess will.

2.3.3 Fazit

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat gelangt in seinen gutachtlichen Abklärungen zu einem eindeutigen Ergebnis: Aufgrund der Rechtslage haben die Kantone keine Möglichkeit, eine Rechtsgrundlage in ihrem Recht zu schaffen, die eine Beteiligung der Sterbehilfeorganisationen an den Kosten (Einsatz von Polizei, Staatsanwaltschaft und IRM) ermöglicht, welche dem Kanton durch den Betrieb von Sterbehilfeeimmern entstehen. Der Kanton verfügt über keine Regelungskompetenz im Bereich der Kostenregelung im Strafverfahren. Die Strafprozessordnung regelt die Kostenpflichten in Strafverfahren, die in Anwendung der Strafprozessordnung geführt wurden, abschliessend. Um diese rechtlichen Gegebenheiten zu ändern, müsste das Bundesrecht, also die Strafprozessordnung, entsprechend angepasst werden.

Auch eine Kostenüberwälzung durch Rückgriff des Kantons auf die Sterbehilfeorganisationen gemäss Artikel 420a Strafprozessordnung beurteilt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat als unzulässig.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion 2018/ 460 «Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Kostenbeteiligung der Sterbehilfeorganisationen» abzuschreiben.

Liestal, 26. November 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich